

**Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung
der Aus- oder Weiterbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

1. Verwaltungsgebühr für die nach Landesrecht zuständige Behörde

Für die Überwachung erhebt die nach Landesrecht zuständige Behörde - unter Einbeziehung der in Rechnung gestellten Auslagen der Koordinierungsstelle - eine Gebühr nach der Gebühren-Nummer 346 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

2. Anzuerkennender Zeitaufwand

Leistungsart	anzuerkennender Zeitaufwand	
Überwachung d. theoretischen Aus- oder Weiterbildung	15 min	Vorbereitung/Vorbesprechung
	1 h 30 min	Überwachung
	30 min	Abschlussgespräch, ggf. Nachbereitung
Gesamt	2 h 15 min	

Erfordert die Überwachung einen höheren Zeitaufwand, ist dies in dem Auswertungsprotokoll zu vermerken.

Hinweise:

- Ist der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder nicht 15 Minuten vor Beginn der Überwachung anwesend, wird diese Zeit dennoch in die Überwachung einbezogen.
- Erscheint der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder verspätet, verlängert sich die Zeit der Überwachung entsprechend.
- Findet der Unterricht zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt oder erscheint der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder nicht, kann der Prüfer nach 30 Minuten Wartezeit den Ort der Überwachung verlassen; er erhält neben den Reisekosten eine Vergütung in Höhe von 65 Euro.

3. Aufwendungen der Koordinierungsstelle, Entschädigungskosten für den beauftragten Sachverständigen für die Überwachung zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern sie anfällt, Fahrtkosten sowie empfohlene Höhe des Personal- und Sachaufwandes der Erlaubnisbehörde

Koordinierungsstelle	Aufwendungen	6 x 12,80 Euro	76,80 Euro	Gesamt
				76,80 Euro
Sachverständiger (SaFü)	Überwachung	2,25 x 65 Euro	146,25 Euro	206,25 Euro
	Fahrtkosten (ca. 200 km)	200 x 0,30 Euro	60,00 Euro	
nach Landesrecht zuständige Behörde	Personal- und Sachaufwand	höchstens 8 x 12,80 Euro	102,40 Euro	102,40 Euro